

## Vorlage an den Landrat

---

**Titel:** Änderung des Kantonalbankgesetzes

**Datum:** 28. Juni 2016

**Nummer:** 2016-211

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



**2016/211**

**Kanton Basel-Landschaft**

**Regierungsrat**

---

**Vorlage an den Landrat**

**betreffend Änderung des Kantonalbankgesetzes**

vom 28. Juni 2016

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
1.1	<i>Public Corporate Governance und Bankratsinitiative</i> .....	3
1.2	<i>Basel III</i> .....	3
<b>2</b>	<b>Änderungen des Kantonalbankgesetzes</b> .....	<b>4</b>
2.1	§ 4 Absatz 1 und 2 Kantonalbankgesetz (Basel III).....	4
2.2	§ 5 Absatz 2 Kantonalbankgesetz (Basel III).....	4
2.3	§ 8 Absatz 2 Kantonalbankgesetz (PCGG/Initiative).....	5
2.4	§ 8 Absatz 3 Kantonalbankgesetz (Initiative) .....	5
2.5	§ 10 Absatz 1 und 4 Kantonalbankgesetz (PCGG/Initiative) .....	6
2.6	§ 10 Absatz 2 Kantonalbankgesetz (Initiative) .....	7
2.7	§ 10 Absatz 3 Kantonalbankgesetz (PCGG/Initiative).....	8
2.8	§ 10 neue Absätze (Initiative).....	9
2.9	§ 12 Absatz 1 (Initiative) .....	9
2.10	§ 14 Absatz 1.....	10
2.11	§ 16 Absatz 1, 2 und 3 (Basel III).....	10
2.12	§ 19 Absatz 1 (Initiative) .....	11
<b>3</b>	<b>Stellungnahme zur Umsetzung der Bankratsinitiative</b> .....	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Auswirkungen</b> .....	<b>11</b>
4.1	<i>Finanzielle und personelle Auswirkungen</i> .....	11
4.2	<i>Finanzrechtliche Prüfung</i> .....	11
4.3	<i>Regulierungsfolgenabschätzung</i> .....	12
<b>5</b>	<b>Vernehmlassung</b> .....	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Antrag</b> .....	<b>12</b>

## 1 Ausgangslage

Das Kantonalbankgesetz erhält zurzeit Änderungsanstösse aus drei verschiedenen Richtungen, die nachfolgend dargestellt werden. Der Regierungsrat hat beschlossen, die verschiedenen Änderungsanstösse dem Landrat in einer einzigen Vorlage zu unterbreiten, um deren Abhängigkeiten untereinander aufzuzeigen sowie Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

### 1.1 Public Corporate Governance und Bankratsinitiative

Der Regierungsrat hat am 12. November 2013 die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) zusammen mit der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) beauftragt, das Thema Public Corporate Governance neu aufzubereiten. Im Rahmen dieses Projekts wurde per 6. Juni 2014 eine [Auslegeordnung](#) erarbeitet und damit der Grundstein gelegt für die Überarbeitung der Verordnung über das Controlling der Beteiligungen vom 2. Juni 2009<sup>1</sup>. Das Resultat des Gesamtprojektes hat der Regierungsrat am 2. Dezember 2014 mit Ersatz der Verordnung über das Controlling der Beteiligungen durch die [Richtlinie zu den Beteiligungen \(Public Corporate Governance\)](#)<sup>2</sup> (im Folgenden «PCG-Richtlinie») per 1. Januar 2015 umgesetzt.

Parallel zu den Projektarbeiten wurde am 20. Dezember 2013 die formulierte Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» (im Folgenden «Bankratsinitiative») mit 3'372 beglaubigten Unterschriften eingereicht und am 1. Juli 2014 für rechtsgültig erklärt<sup>3</sup>. Die Initiative hat zum Ziel, diverse Änderungen im Kantonalbankgesetz<sup>4</sup> vorzunehmen.

Die zufällige zeitliche Nähe von Initiative und Überarbeitung der Verordnung über das Controlling der Beteiligungen wurde genutzt, um die von der Initiative geforderten Punkte bei der Ausarbeitung der neuen PCG-Richtlinie zu prüfen und allenfalls aufzunehmen. Das Resultat in der Richtlinie zeigt, dass sämtliche von der Initiative angesprochenen Themengebiete Eingang fanden.

Aufgrund der weiterhin wachsenden Bedeutung der Public Corporate Governance wurde anfangs 2015 der Prozess für die Ausarbeitung eines 'Gesetzes über die Beteiligungen [Public Corporate Governance]' (PCGG) in Gang gesetzt, das zudem die Lücke zwischen der Verfassung und der bereits gelebten PCG-Richtlinie schliessen soll. Die Inkraftsetzung des PCGG wird seinerseits verschiedene Änderungen in Spezialgesetzen zur Folge haben, die einzelne Beteiligungen regeln; dies wird auch für das Kantonalbankgesetz der Fall sein. Die Vorlage zum PCGG wird dem Landrat parallel zu der vorliegenden Vorlage unterbreitet.

Formal stellt die Änderung des Kantonalbankgesetzes einen Gegenvorschlag zur formulierten Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» dar.

### 1.2 Basel III

Ein weiteres Element, das auf das Kantonalbankgesetz wirkt, ist das internationale Regelwerk Basel III. Es regelt u.a. die Eigenmittelausstattung der Banken. Basel III ist durch die FINMA in das nationale Recht überführt worden und ist auch für die BLKB bindend. Bleibt der Status quo erhalten, kann die BLKB das PS-Kapital von CHF 57 Mio. längerfristig nicht mehr als Eigenkapital anrechnen lassen. Dies wäre ein grosser Rückschlag, da es die Eigenmitteldeckung deutlich reduzieren würde. Damit unter Basel III beide Eigenmitteltranchen der BLKB (Dotationskapital und Zertifikatskapital) als Eigenmittel angerechnet werden dürfen, müssen sie hinsichtlich Verlust/Gewinn und Liquidationskomponente gleich behandelt werden. Dies ist heute nicht der Fall.

---

<sup>1</sup> GS 36.1108, SGS 314.51

<sup>2</sup> GS 2014.111, SGS 314.51

<sup>3</sup> Vorlage an den Landrat betreffend Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» [2014-246].

<sup>4</sup> GS 35.0241, SGS 371

Zusätzlich müssen nach der neuen Rechnungslegung Banken (FINMA-RVB) gewisse Standards für die Berechnung und Verbuchung der Staatsgarantie eingehalten werden, damit die Staatsgarantie weiterhin als Teil der Gewinnausschüttung gebucht werden darf. Dies ist aber nicht Inhalt des Gesetzes, sondern der Verordnung zum Kantonalbankgesetz, welche bereits per 1.12.2015 angepasst wurde.

## 2 Änderungen des Kantonalbankgesetzes

Aufgrund der vorerwähnten Ausgangslage hat der Regierungsrat die Wirkung von Basel III, des neuen PCGG, der PCG-Richtlinie und der Bankratsinitiative auf das Kantonalbankgesetz analysiert und in Form eines Vorschlags für das neue Kantonalbankgesetz zusammengetragen. Dieses ist als Gegenvorschlag zur Bankratsinitiative formuliert.

Nachfolgend sind sämtliche Paragraphen und Absätze aufgeführt, die aufgrund von Basel III geändert werden müssen, sowie jene, die die Initiative zur Erneuerung vorschlägt. Diesen Paragraphen und Absätzen wird jeweils der bisherige Kantonalbankgesetzestext und die mit vorliegender Landratsvorlage beantragte neue Version «Kantonalbankgesetz **NEU**» (im nachfolgenden Text jeweils mit «Änderungsvorschlag» umschrieben) gegenübergestellt.

### 2.1 § 4 Absatz 1 und 2 Kantonalbankgesetz (Basel III)

Eigenkapital steht immer im vollen Risiko. Wenn für das Zertifikatskapital eine Staatsgarantie gelten würde, wäre es kein Eigenkapital. Das Zertifikatskapital wurde immer als Eigenkapital betrachtet und erhält eine ordentliche Dividende. Dieser Umstand, dass das Zertifikatskapital nicht der Staatsgarantie untersteht, muss gemäss Basel III neu explizit ins Kantonalbankgesetz aufgenommen werden.

Kantonalbankgesetz	Kantonalbankgesetz <b>NEU</b>
<sup>1</sup> Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.	<sup>1</sup> Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Das Zertifikatskapital ist von der Staatsgarantie ausgenommen.
<sup>2</sup> Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung, welche sich aus dem Risikobetrag und der Ausfallwahrscheinlichkeit berechnet. Die Verordnung regelt das Nähere.	<sup>2</sup> Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

### 2.2 § 5 Absatz 2 Kantonalbankgesetz (Basel III)

Entgegen dem Gleichbehandlungs-Prinzip existiert heute für die Zurverfügungstellung des Dotationskapitals eine Entschädigung. Das Zertifikatskapital wird hingegen für den Einsatz des Kapitals nicht extra entschädigt. Dieser Umstand muss gemäss Basel III korrigiert werden. Daher ist der Satz „Die Bank verzinst es zu Selbstkosten“ zu streichen. Der Frankenbetrag für den Titel „Verzinsung Dotationskapital“ wird vollumfänglich in die ordentliche Ausschüttung integriert. Details zu dieser Integration müssen von der BLKB und vom Kanton Basel-Landschaft noch erarbeitet werden.

Kantonalbankgesetz	Kantonalbankgesetz <b>NEU</b>
<sup>2</sup> Das Dotationskapital wird vom Kanton beschafft und kann durch Beschluss des Landrates erhöht oder herabgesetzt werden. Die Bank verzinst es zu Selbstkosten.	<sup>2</sup> Das Dotationskapital wird vom Kanton beschafft und kann durch Beschluss des Landrates erhöht oder herabgesetzt werden.

### 2.3 § 8 Absatz 2 Kantonalbankgesetz (PCGG/Initiative)

Das neue PCGG regelt, dass der Geschäftsbericht der BLKB durch den Landrat zur Kenntnis genommen und nicht mehr genehmigt wird. Mit dieser Anpassung wird der Landratsvorlage [2012-018](#) «Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) und der Geschäftsordnung des Landrates», S. 12, Rechnung getragen. Diese besagt: „Betrachtet man die [...] dem Regierungsrat zugeordneten Kompetenzen, stellt man fest, dass der Landrat mit der Zuständigkeit zur Genehmigung der Geschäftsberichte über eine Kompetenz verfügt, die eigentlich dem Regierungsrat zugeordnet wird. Im Sinne einer stufengerechten Ausgestaltung der Steuerungsinstrumente sollte diese Kompetenz neu auf Stufe Regierungsrat angesiedelt werden.“ Der erste Satz von § 8 Absatz 2 des bestehenden Kantonalbankgesetzes wird deshalb gestrichen.

Die Regelung zur Orientierung der Finanzkommission des Landrats im bestehenden Kantonalbankgesetz sowie übereinstimmend im Initiativtext wird unverändert belassen.

Die Bankratsinitiative schlägt die Aufnahme der Eigentümerstrategie ins neue Kantonalbankgesetz vor. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dieser Punkt abschliessend durch das neue PCGG bzw. die PCG-Richtlinie geregelt ist. § 4 PCGG regelt die Eigentümerstrategie für sämtliche Beteiligungen und damit auch für die BLKB. In § 8 Abs. 2 und 3 des PCGG ist ausserdem festgelegt, dass die Eigentümerstrategie und der Beteiligungsbericht dem Landrat vorgelegt werden. Dieser kann die Eigentümerstrategie bei strategisch wichtigen Beteiligungen wie der BLKB mit einer Zweidrittelmehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zurückweisen. Vor diesem Hintergrund wird der diesbezügliche Initiativtext im Kantonalbankgesetz nicht übernommen.

Kantonalbankgesetz	Initiativtext	Kantonalbankgesetz <b>NEU</b>
<sup>2</sup> Dem Landrat steht auf Antrag des Regierungsrates die Genehmigung des vom Bankrat jährlich erstatteten Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zu. Die Finanzkommission des Landrates wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert.	<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der Bank erreichen will. Der Regierungsrat legt dem Landrat alle zwei Jahre einen Bericht über die Einhaltung der Eignerstrategie zur Kenntnisnahme vor. <sup>3</sup> Die Finanzkommission des Landrates wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert.	<sup>2</sup> Die Finanzkommission des Landrates wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert.

### 2.4 § 8 Absatz 3 Kantonalbankgesetz (Initiative)

Wie vom Initiativkomitee korrekt festgestellt, entspricht § 8 Absatz 3 im heutigen Kantonalbankgesetz nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen. Der Änderungsvorschlag übernimmt daher den Vorschlag gemäss § 8 Absatz 4 des Initiativtextes.

Kantonalbankgesetz	Initiativtext	Kantonalbankgesetz <b>NEU</b>
<sup>3</sup> Die Bank untersteht der Aufsicht durch die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) gemäss dem Bundesgesetz	<sup>4</sup> Die Bank untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gemäss den aufsichtsrechtlichen Best-	<sup>3</sup> Die Bank untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gemäss den aufsichtsrechtlichen Best-

über die Banken und Sparkassen vom 2. Februar 1934. Neben der Aufsicht gemäss Absatz 1 überwacht der Regierungsrat den Vollzug rechtskräftiger Anordnungen der EBK.	immungen.	immungen. [= <i>Initiativtext</i> ]
---	-----------	--

## 2.5 § 10 Absatz 1 und 4 Kantonalbankgesetz (PCGG/Initiative)

Der Änderungsvorschlag bezüglich § 10 Abs. 1 Satz 1 entspricht hinsichtlich der Anzahl Bankratsmitglieder dem Initiativtext.

§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4, wonach der Landrat Wahlgremium ist, wird dem neu im PCGG verankerten Grundsatz angepasst, gemäss welchem die Regierung Wahlgremium ist. Neu geht die Lehre (vgl. [Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen](#), S. 10, These 8; LRV [2012-018](#), S. 13/14) davon aus, dass es nicht organadäquat ist, die Parlamente als Wahlgremien für die gänzliche oder teilweise Bestellung der Aufsichtsbehörden von externen Trägern öffentlicher Aufgaben vorzusehen. Das Wahlgremium ist bei der direkten Aufsicht, d. h. der Regierung, anzusiedeln.

Die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Landrat oder Regierungsrat und dem Bankrat wird neu im PCGG geregelt und deshalb – entgegen dem Vorschlag in Absatz 5 des Initiativtexts – nicht separat im Kantonalbankgesetz aufgeführt. § 6 Abs. 3 des PCGG legt fest, dass in strategischen Führungsorganen der Beteiligungen grundsätzlich keine Mitglieder des Landrats, des Regierungsrats oder Mitarbeitende des Kantons vertreten sein dürfen, um Rollen- und Interessenskonflikte zu vermeiden. Im Rahmen der allgemeinen Aufsicht müssten diese die Aufgabenerfüllung der Beteiligung beurteilen, obwohl sie ihr selbst angehört, oder es können unterschiedliche Interessen zwischen der Beteiligung und dem Kanton als Eigentümer bestehen. Somit wird auch § 10 Abs. 1 Satz 2 des Kantonalbankgesetzes gestrichen. Für die BLKB als selbstständiger kantonaler Betrieb ist ausserdem in § 51 Abs. 2 der Kantonsverfassung geregelt, dass Mitglieder des Bankrats nicht dem Landrat angehören dürfen. Für Landräte gilt überdies das Gesetz vom 23 Juni 1999<sup>5</sup> über die Gewaltentrennung sowie das zugehörige Dekret.

Der bisherige Absatz 4 wird aufgrund der systematischen Nähe zu Satz 2 des neuen Absatz 1<sup>bis</sup>.

Kantonalbankgesetz	Initiativtext	Kantonalbankgesetz <b>NEU</b>
<p><sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus neun bis elf Mitgliedern. Ein Mitglied des Regierungsrates gehört dem Bankrat an. Er wird vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt. Der Landrat ist an die Wahlvorschläge gebunden.</p> <p><sup>4</sup> Der Bankrat konstituiert sich selbst.</p>	<p><sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, darin eingeschlossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident. Er wird vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt. Der Landrat ist grundsätzlich an die einzelnen Wahlvorschläge gebunden, sofern er diese nicht mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen</p>	<p><sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident.</p> <p><sup>1bis</sup> Das Präsidium und die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben</i></p>

<sup>5</sup> GS 33.0823, SGS 104

	<p>Stimmen ablehnt. Die Vorschläge des Regierungsrates beinhalten einen Wahlvorschlag für das Präsidium des Bankrats. Der Bankrat konstituiert sich im Übrigen selbst. <sup>5</sup> In den Bankrat nicht wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mitglieder des Regierungsrates und des Landrates sowie</li> <li>b. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben im Bereiche der Kantonalbank.</li> </ul>	
--	---	--

## 2.6 § 10 Absatz 2 Kantonalbankgesetz (Initiative)

Der aktuelle § 10 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes soll gemäss Initiative durch einen Absatz 3 mit Qualifikationsanforderungen an die Bankratsmitglieder ersetzt werden. Dieser geforderte Absatz 3 besteht jedoch bereits heute in ähnlicher Form in § 2 der Verordnung zum Kantonalbankgesetz<sup>6</sup>. Der Regierungsrat erachtet die heutige inhaltliche Aufteilung zwischen Kantonalbankgesetz und Verordnung als stufengerecht. Zusätzlich zu den im Gesetz und in der Verordnung festgelegten Anforderungen an den Bankrat regelt die PCG-Richtlinie, dass der Regierungsrat ein spezifisches Anforderungsprofil beschliesst. Für den Regierungsrat ist daher die bisherige Formulierung im Kantonalbankgesetz stimmig, weshalb § 10 Abs. 2 in der aktuellen Formulierung bestehen bleibt.

Kantonalbankgesetz	Initiativtext	Kantonalbankgesetz <b>NEU</b>
<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Bankrates sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts oder andere für die Bank wichtige Kompetenzen verfügen.</p>	<p><sup>3</sup> Der Bankrat ist ausgewogen zusammen zu setzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die Bank wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu beurteilen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben</p>	<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Bankrates sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts oder andere für die Bank wichtige Kompetenzen verfügen. <i>[unverändert]</i></p>

<sup>6</sup> [SGS 371.11](#);

§ 2 (Bankrat)

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Bankrates müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu beurteilen.

<sup>2</sup> Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen:

- a. abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen, oder
- b. mehrjährige Erfahrung in Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle), oder
- c. mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.

<sup>3</sup> Bei der Wahl des Bankrates ist auf eine angemessene Vertretung aller Bevölkerungsstände und Geschlechter zu achten.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen des Landrates.



vor allem in folgenden Bereichen:

- a. abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen oder
- b. mehrjährige Erfahrung in Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle), oder
- c. mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.

<sup>4</sup> Bei der Wahl des Bankrates ist auf eine angemessene Vertretung aller Bevölkerungsstände und Geschlechter zu achten.

### 2.7 § 10 Absatz 3 Kantonalbankgesetz (PCGG/Initiative)

Die von der Initiative vorgeschlagenen Einschränkungen der Amtszeit erachtet der Regierungsrat als sinnvoll. Der Regierungsrat schlägt jedoch eine im Vergleich zur Initiative bezüglich Präsidialfunktion verkürzte Amtszeit vor. Diese Regelungen sind für alle Beteiligungen in das PCGG eingeflossen: Die Beschränkung der Mitgliedschaft im strategischen Führungsorgan auf das Ende des 70. Altersjahres wird im PCGG in § 5 Abs. 2 Buchstabe e festgelegt. Die maximale Amtsdauer von 4 Jahren regelt § 5 Abs. 2 Buchstabe f PCGG und die maximale Amtszeit von 16 Jahren § 5 Abs. 2 Buchstabe g PCGG. Deshalb kann Abs. 3 des heutigen Kantonalbankgesetzes ersatzlos aufgehoben werden.

Kantonalbankgesetz	Initiativtext	Kantonalbankgesetz <b>NEU</b>
<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft im Bankrat endet mit dem 70. Altersjahr.	<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vorbehältlich einer Abberufung durch den Regierungsrat vier Jahre. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf 16 Jahre nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Bankrat endet mit dem 70. Altersjahr. Wird ein Mitglied des Bankrates mit einer Präsidialfunktion betraut (Präsidium oder Vizepräsidium) beginnt die Frist für die gesamte Amtszeit mit der Funktionsänderung neu zu laufen.	<sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i>

### 2.8 § 10 Absätze 6 und 8 (Initiative)

Die von der Initiative geforderten Absätze 6 und 8 von § 10 sind bisher nicht gesetzlich geregelt. Der Regierungsrat erachtet die Ergänzungen als sinnvoll und hat diese in das PCGG einfließen lassen, soweit dies stufengerecht ist: Absatz 6 des Initiativtextes zur personellen Unabhängigkeit ist in ähnlicher Form in § 5 Abs. 2 Buchstabe c des PCGG festgeschrieben und Absatz 8 des Initiativtextes zur Erbringung entgeltlicher Leistungen für die Kantonalkbank ausserhalb des Bankrats in § 7 des PCGG. Es sind deshalb keine spezifischen Regelungen im Kantonalkbankgesetz notwendig.

Kantonalkbankgesetz	Initiativtext	Kantonalkbankgesetz <b>NEU</b>
-	<sup>6</sup> Kein Mitglied des Bankrats darf der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion für die Bank tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören. <sup>8</sup> Kein Mitglied des Bankrats darf ausserhalb seines Bankratsmandats entgeltliche Leistungen für die Kantonalkbank erbringen.	[im PCGG geregelt]

### 2.9 § 10 Absatz 7 (Initiative)

Die Abführung von Mandatsentschädigungen ist bisher nicht gesetzlich geregelt. Die Initiative möchte dies für Bankratsmitglieder verbieten. Im Vernehmlassungsentwurf zum PCGG hatte der Regierungsrat eine Regelung für sämtliche Beteiligungen vorgeschlagen. Dadurch wäre eine separate Regelung im KBG überflüssig gewesen. Der Vorschlag wurde jedoch von den meisten Parteien abgelehnt. Zudem hat der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat in einem Gutachten festgestellt, dass eine solche Regelung gegen Bundesrecht verstossen würde und damit unzulässig wäre. Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf die Übernahme des Initiativtextes im KBG und eine Regelung im PCGG.

Kantonalkbankgesetz	Initiativtext	Kantonalkbankgesetz <b>NEU</b>
-	<sup>7</sup> Kein Mitglied des Bankrats darf seine Entschädigung für sein Bankratsmandat ganz oder teilweise an politische Parteien abführen.	-

### 2.10 § 12 Absatz 1 (Initiative)

Der Regierungsrat erachtet den Vorschlag des Initiativtextes als zu wenig praxistauglich. Die bisherige Regelung hinsichtlich der ständigen Bankausschüsse hat sich bewährt und ist durch die

FINMA explizit vorgesehen (z.B. FINMA-RS 08/24 zum Audit Committee). Aus rechtsetzungstechnischen Gründen wird der Text in zwei Absätze gegliedert.

Kantonalbankgesetz	Initiativtext	Kantonalbankgesetz <b>NEU</b>
<sup>1</sup> Der Bankrat wählt aus seiner Mitte und auf die gleiche Amtsdauer ständige Bankausschüsse mit Fachaufgaben und regelt deren Organisation. Die Ausschüsse rapportieren dem Bankrat über ihre Tätigkeit.	<sup>1</sup> Auf Antrag und Vorschlag der Bankratspräsidentin oder des Bankratspräsidenten kann der Bankrat die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen zuweisen. Der Bankrat regelt deren Organisation. Die Ausschüsse rapportieren dem Bankrat über ihre Tätigkeit.	<sup>1</sup> Der Bankrat wählt aus seiner Mitte und auf die gleiche Amtsdauer ständige Bankausschüsse mit Fachaufgaben und regelt deren Organisation. <sup>2</sup> Die Ausschüsse rapportieren dem Bankrat über ihre Tätigkeit.

### 2.11 § 14 Absatz 1

Der aktuelle § 14 Absatz 1 des Kantonalbankgesetzes ist überholt. Bereits heute ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht zuständig für das Anerkennen von Revisionsstellen.

Kantonalbankgesetz	Kantonalbankgesetz <b>NEU</b>
<sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Bankenkommission anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.	<sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

### 2.12 § 16 Absatz 1, 2 und 3 (Basel III)

Der Gewinnanteil und die Kapazität, Verluste zu absorbieren, müssen gemäss Basel III für beide Kapitaltranchen (Dotations- und Zertifikatskapital) gleichgestaltet werden. Unter anderem muss die Rendite (proportional) auf beiden Kapitaltranchen gleich hoch sein. Aufgrund des heutigen Kapitalverhältnisses (Dotationskapital: CHF 160 Mio. / Zertifikatskapital: CHF 57 Mio.) korrespondiert zum Beispiel eine Gewinnausschüttung von CHF 56 Mio. auf dem Dotationskapital mit CHF 19.95 Mio. auf dem Zertifikatskapital. Die beiden Kapitaltranchen werden heute im Gesetz nicht gleich behandelt.

Kantonalbankgesetz	Kantonalbankgesetz <b>NEU</b>
<sup>1</sup> Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich aus dem nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen errechneten Jahresgewinn abzüglich der Verzinsung des Dotationskapitals und der Abgeltung der Staatsgarantie. <sup>2</sup> Von diesem Reingewinn ist die Ausschüttung auf die Zertifikate sowie ein angemessener Gewinnvortrag abzuziehen. <sup>3</sup> Der verbleibende Rest wird so aufgeteilt, dass die Ablieferung an die Staatskasse in der Regel gleich hoch ist wie die Reservedotie-	<sup>1</sup> Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich aus dem nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen errechneten Jahresgewinn. <sup>2</sup> Von diesem verfügbaren Reingewinn wird eine Entschädigung für die Staatsgarantie abgezogen, sofern im betreffenden Berichtsjahr ein Jahresgewinn in ausreichendem Ausmass erzielt wird. Näheres regelt der Regierungsrat. <sup>3</sup> Vom noch zur Verfügung stehenden Reingewinn erfolgen eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifi-

rung.	katskapital sowie eine Zuweisung an die Reserve in der Regel in gleicher Höhe wie die Gewinnausschüttung auf dem Dotationskapital.
-------	--

### 2.13 § 19 Absatz 1 (Initiative)

Der Regierungsrat erachtet die Formulierung der Initiative im Vergleich zum heutigen Kantonalbankgesetz als sinnvoll und übernimmt den Textvorschlag für den Änderungsvorschlag.

Kantonalbankgesetz	Initiativtext	Kantonalbankgesetz <b>NEU</b>
<sup>1</sup> Die bisherigen Mitglieder des Bankrates sind bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode (30. Juni 2007) gewählt.	<sup>1</sup> Die bisherigen Mitglieder des Bankrates bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode gewählt.	<sup>1</sup> Die bisherigen Mitglieder des Bankrates bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode gewählt. [= <i>Initiativtext</i> ]

### 3 Stellungnahme zur Umsetzung der Bankratsinitiative

Die von der Initiative geforderten Kantonalbankgesetzesänderungen sind mit dem neuen Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) sowie der ausführenden Richtlinie mehrheitlich abgedeckt und werden stufengerecht in die entsprechenden Normen übernommen. Forderungen, die einzig die Kantonalbank betreffen und nicht auf alle Beteiligungen angewandt werden können, werden in diesem Entwurf zum geänderten Kantonalbankgesetz behandelt. Dieses ist deshalb als Gegenvorschlag zur Bankratsinitiative formuliert.

### 4 Auswirkungen

#### 4.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Bleibt der Status quo des aktuellen Kantonalbankgesetzes erhalten, kann die BLKB aufgrund der Vorschriften von Basel III das Zertifikatskapital von CHF 57 Mio. längerfristig nicht mehr als Eigenkapital anrechnen lassen. Bei einem Eigenkapital-Total von CHF 217 Mio. hätte eine Reduktion um CHF 57 Mio. eine unbefriedigende Eigenkapitaldeckung zur Folge, was zu einer signifikanten Einschränkung der Geschäftstätigkeit führen würde.

Basel III fordert die Gleichbehandlung der beiden Kapitaltranchen 'Dotationskapital' und 'Zertifikatskapital' in Bezug auf Gewinnverteilung und Verlustabsorption. Da die BLKB innerhalb des heutigen Gesetzes diese Gleichbehandlung vornehmen kann (aber nicht muss), hat sie dies im Jahresabschluss 2015 bereits umgesetzt. Verglichen mit dem Ausschüttungsverhältnis im Vorjahr erhält der Kanton durch die Gleichbehandlung der beiden Kapitaltranchen für das Jahr 2015 CHF 2.2 Mio. mehr (ohne Anpassung der Abgeltung der Staatsgarantie).

Änderungen im Zusammenhang mit dem PCGG und der Bankratsinitiative haben keine messbaren Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen.

Die Umsetzung der neuen Vorgaben erfolgt mit den bestehenden personellen Ressourcen.

#### 4.2 Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

### 4.3 Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die KMU. Auf eine Regulierungsfolgenabschätzung wurde deshalb verzichtet.

### 5 Vernehmlassung

Am 26. Januar 2016 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Entwürfe zur Gesetzesänderung und zur Landratsvorlage bis zum 28. April 2016 in die Vernehmlassung bei den Parteien, Verbänden und interessierten Kreisen zu geben. Rückmeldungen sind von den Baselbieter Sektionen der CVP, EVP, GLP, Grünen, FDP, SP und SVP eingetroffen. Zusätzlich haben sich der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat, die Wirtschaftskammer BL und die Basellandschaftliche Kantonalbank vernehmen lassen.

In der Vernehmlassung ist die Notwendigkeit der Anpassung an das internationale Regelwerk Basel III bestätigt worden. Die wichtigsten Anliegen werden nachfolgend kurz kommentiert. Eine ausführliche Auswertung enthält der Anhang.

Die überwiegende Mehrheit der Rückmeldungen ist im Kontext des PCGG zu beurteilen. So ist die Wahl des Bankrats durch den Regierungsrat eine Änderung, die im Zusammenhang mit der Aufteilung der Oberaufsicht und Aufsicht im PCGG zu betrachten ist.

Die häufigste Äusserung betrifft die Vertretung des Regierungsrats im Bankrat. Die CVP, EVP, Grünen und SVP fordern mit dem Verweis auf das hohe Risiko der Staatsgarantie den Verbleib eines Regierungsrats im Bankrat. Dies ist mit der vorgeschlagenen Änderung weiterhin möglich, wird aber im Kantonalbankgesetz nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Der Regierungsrat erachtet dieses Vorgehen als konsistent mit dem PCGG.

Das von der Initiative geforderte Verbot zur Abführung von Mandatsentschädigungen wollte der Regierungsrat in ähnlicher Form im PCGG verankern. Der Vorschlag wurde jedoch von den meisten Parteien abgelehnt. Zudem hat der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat in einem Gutachten festgestellt, dass eine solche Regelung gegen Bundesrecht verstossen würde und damit unzulässig wäre. Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf die Übernahme des Initiativtextes im KBG und eine Regelung im PCGG.

### 6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004 gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 28. Juni 2016+

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

**Beilagen:**

- Entwurf des Landratsbeschlusses
- Entwurf der Gesetzesänderung
- Auswertung der Vernehmlassung

## **Landratsbeschluss**

### **Änderung des Kantonalbankgesetzes**

vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur Initiative in Form einer Änderung des Kantonalbankgesetzes wird gemäss Entwurf beschlossen.
3. [Ziffer 1 und 2 unterstehen der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984.]

Liestal,

Im Namen des Landrates

der/die Präsident/in:

der/die Landschreiber/in:

---

# Kantonalbankgesetz

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 127 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>,

beschliesst:

## I.

Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Absatz 1 und 2**

<sup>1</sup> Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Das Zertifikatskapital ist von der Staatsgarantie ausgenommen.

<sup>2</sup> Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

### **§ 5 Absatz 2**

<sup>2</sup> Das Dotationskapital wird vom Kanton beschafft und kann durch Beschluss des Landrates erhöht oder herabgesetzt werden.

### **§ 8 Absatz 2 und 3**

<sup>2</sup> Die Finanzkommission des Landrates wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert.

<sup>3</sup> Die Bank untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 10 Absatz 1, 1<sup>bis</sup>, 3 und 4**

<sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident.

<sup>1bis</sup> Das Präsidium und die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

---

<sup>1</sup> SGS 100, GS 29.276

<sup>2</sup> SGS 371, GS 35.0241



<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 12 Absatz 1 und 2**

<sup>1</sup> Der Bankrat wählt aus seiner Mitte und auf die gleiche Amtsdauer ständige Bankausschüsse mit Fachaufgaben und regelt deren Organisation.

<sup>2</sup> Die Ausschüsse rapportieren dem Bankrat über ihre Tätigkeit.

### **§ 14 Absatz 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

### **§ 16 Absatz 1, 2 und 3**

<sup>1</sup> Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich aus dem nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen<sup>3</sup> errechneten Jahresgewinn.

<sup>2</sup> Von diesem verfügbaren Reingewinn wird eine Entschädigung für die Staatsgarantie abgezogen, sofern im betreffenden Berichtsjahr ein Jahresgewinn in ausreichendem Ausmass erzielt wird. Näheres regelt der Regierungsrat.

<sup>3</sup> Vom noch zur Verfügung stehenden Reingewinn erfolgen eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital sowie eine Zuweisung an die Reserve in der Regel in gleicher Höhe wie die Gewinnausschüttung auf dem Dotationskapital.

### **§ 19 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die bisherigen Mitglieder des Bankrates bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode gewählt.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

---

<sup>3</sup> SR 952.0

**Berücksichtigt die eingegangenen Stellungnahmen von:**

- **Parteien:** SVP, SP, FDP, CVP, Grüne, EVP, GLP
- **Verbände:** Wirtschaftskammer BL
- **Unabhängige Behörden und Rechtsdienst:** Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat
- **Beteiligungen:** Basellandschaftliche Kantonalbank

Allgemeine Bemerkungen	Stellungnahme
<p><b>FDP:</b></p> <p><i>Kapitalstruktur</i></p> <p>Die heutige Struktur bestehend aus der Kombination aus öffentlich-rechtlicher Anstalt, ausstehenden Zertifikaten und Staatsgarantie ist ein starres Korsett. Mit der Forderung nach einer Überprüfung dieser Rahmenbedingungen, wollen wir für unsere BLKB für die Zukunft bestmögliche Voraussetzungen schaffen. Dazu sei exemplarisch auf Artikel 5 Absatz 2 KBG verwiesen. Demnach wird das Dotationskapital der BLKB durch Beschluss des Landrates erhöht oder herabgesetzt. Die Höhe des notwendigen Eigenkapitals ist jedoch abhängig von den strategischen Zielen der Bank und dem regulatorischen Umfeld; und sicher nicht von der aktuellen politischen Grosswetterlage im Landrat. Mit der Möglichkeit zur autonomen Kapitalbeschaffung (oder Herabsetzung bei Nichtgebrauch) kann der Bankrat unabhängig vom politischen Alltag agieren; erst damit wird die Forderung nach Entpolitisierung wirksam umgesetzt. Die FDP Baselland ist sich bewusst, dass die BLKB im aktuellen Umfeld, bei einer ausgewiesenen Bilanzsumme von 23'178'427'000 Franken und mit einem Eigenmitteldeckungsgrad von 211,4 Prozent (Werte per Stichtag 31.12.2015) gut kapitalisiert ist. Bekanntlich mahlen die Mühlen der Politik in der Schweiz langsam (was ja nicht immer nur nachteilig ist). Die Finanzmärkte sind jedoch sehr dynamisch, die Regulatoren erfinderisch und nicht immer berechenbar. In diesem Umfeld muss sich die BLKB ebenfalls dynamisch bewegen können. Deshalb muss die Politik die Rahmenbedingungen frühzeitig richtig setzen und nicht erst wenn es brennt.</p> <p><i>Staatsgarantie</i></p> <p>In diesem Kontext muss man auch die Staatsgarantie sehen. Natürlich hilft diese der BLKB beim S&amp;P-Rating AA (gegenüber von A+ stand-alone). Auch die Entschädigung an den Kanton darf nicht vergessen werden. Die Staatsgarantie kann jedoch hinderlich sein, sobald die BLKB ihre Geschäftsaktivitäten ausweiten will – sei es geografisch und/oder mit neuen Bankprodukten und -dienstleistungen. Auch strategische Partnerschaften mit anderen Marktteilnehmern sind mit der Staatsgarantie nur schwer vereinbar. Die FDP Baselland regt zu diesem Thema eine frühzeitige Diskussion an.</p> <p><i>Zertifikate</i></p> <p>Das Stimmrecht wird heute ausschliesslich durch den Kanton wahrgenommen; die Zertifikatsinhaber erhalten eine Gewinnbeteiligung ohne Mitspracherecht. Die FDP Baselland anerkennt die Vorteile dieser historisch gewachsenen Struktur für den Kanton.</p>	<p>Die Überlegungen der FDP sprechen wichtige Themen zur Zukunft der BLKB an, über die sich der Regierungsrat ebenfalls Gedanken macht. Allfällige Anpassungen der heutigen Strategie könnten Änderungen an der Eigentümerstrategie und/oder eine Revision des Kantonalbankgesetzes bedingen. Momentan erachtet es der Regierungsrat jedoch als prioritär, die vorliegende Teilrevision des Kantonalbankgesetzes dem Landrat vorzulegen, um die zeitlichen Vorgaben hinsichtlich der Bankratsinitiative und Basel III zu erfüllen sowie die inhaltliche Nähe zu parallelen PCGG-Vorlage zu nutzen. Überlegungen zur strategischen Ausrichtung sind in einem nächsten Schritt an die Hand zu nehmen.</p>

Im Hinblick auf die Aktionärsdemokratie und auf das Prinzip „one share, one vote“ werden äussere Zwänge früher oder später zu einer Anpassung bei den Zertifikaten führen. Die Auseinandersetzungen um die Zukunft der Sika-Gruppe seien hier exemplarisch erwähnt.

Die FDP Baselland regt zu diesem Thema ebenfalls eine frühzeitige Diskussion an.

Bezug	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
§ 8	<p><b>SVP:</b></p> <p>Gemäss § 8 Abs. 2 KBG sollen Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Kantonalbank durch den Regierungsrat und nicht mehr durch den Landrat genehmigt werden. Die vertrauliche Orientierung der Finanzkommission des Landrats über den Geschäftsgang soll hingegen bestehen bleiben. Die Änderung steht für uns unter dem Vorbehalt, dass die parlamentarische Oberaufsicht auch weiterhin im Sinne der geltenden Verfassung umfassend gewährleistet sein muss. Wir verweisen auf unsere vorstehenden Ausführungen zu § 10 PCGG.</p>	<p>Der Regierungsrat vertritt weiterhin die Ansicht, dass die Genehmigung der Geschäftsberichte nicht zwingend zur Oberaufsicht gehört. Exemplarisch dafür können die Schweizerischen Rheinhäfen genannt werden, bei welchen der Landrat die Oberaufsicht ebenfalls mit Kenntnisnahme des Geschäftsberichts ausübt.</p> <p>Umgekehrt ist der Regierungsrat der Meinung, dass es bei der Oberaufsicht darum geht, die grossen Zusammenhänge, die langfristige Ausrichtung und die politischen Perspektiven zu achten und die Art und Weise der Wahrnehmung dieser Eigentümerinteressen zu überwachen. Die Überwachung umfasst die Prüfung, ob die Regierungen die Interessen als Eigentümer und Auftraggeber wahrgenommen haben und ob innerhalb der ausgelagerten Einheiten ein funktionierendes Aufsichts-, Controlling- und Reportingkonzept besteht. Es geht nicht darum, die jährlichen Amtsberichte zu genehmigen.</p>
§ 10	<p><b>CVP:</b></p> <p>Regierungsräte sollen weiterhin im Bankrat der BLKB Einsitz nehmen können. Als Vertreter des Eigentümers sollten Regierungsräte in strategisch wichtigen Aufsichtsgremien wie dem Bankrat Einsitz nehmen können. Gleiches sollte für andere Beteiligungen im Finanzvermögen des Kantons gelten.</p>	<p>Die Einsitznahme von Regierungsräten im strategischen Führungsorgan von Beteiligungen wie der BLKB ist weiterhin möglich, allerdings nur in begründeten Ausnahmefällen. Aufgrund der gewährten Staatsgarantie und der Vernehmlassung schätzt der Regierungsrat den Rücktritt aus dem Bankrat zurzeit als wenig opportun ein.</p>
§ 10	<p><b>EVP:</b></p> <p>Im Grundsatz begrüsst die EVP die vorgeschlagenen Anpassungen. Sie hat jedoch Vorbehalte beim §10, Absatz 1. Durch die Haftung des Kantons und des damit verbundenen grossen Risikos erscheint es nach wie vor angebracht, dass ein Mitglied der Regierung im Bankrat vertreten ist.</p> <p>Die EVP erachtet im Weiteren die umschriebene Haftung in § 4 als zu umfangreich. Aus ihrer Sicht sollte hier eine Obergrenze definiert werden. Sinnvoll erscheint eine maximale Haftung in der Summe der Abgeltungen an den Kanton der letzten zehn Jahre.</p>	<p>Die Einsitznahme von Regierungsräten im strategischen Führungsorgan von Beteiligungen wie der BLKB ist weiterhin möglich, allerdings nur in begründeten Ausnahmefällen. Aufgrund der gewährten Staatsgarantie und der Vernehmlassung schätzt der Regierungsrat den Rücktritt aus dem Bankrat zurzeit als wenig opportun ein.</p> <p>Die im Kantonalbankgesetz festgehaltene Staatsgarantie ist nicht limitiert und umfasst alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen. Der Regierungsrat ist gewillt, einen Ausfall der Basellandschaftlichen Kantonalbank mit entsprechenden Interventionen wenn immer möglich zu</p>

Bezug	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
		verhindern. Eine Begrenzung der Staatsgarantie hält der Regierungsrat nicht für zielführend.
§ 10	<p><b>Grüne:</b></p> <p>Die Vorlage schafft die obligatorische Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung im Bankrat ab. Solange der Kanton unbeschränkt für allfällige Fehler der Kantonalkbank haftet ist es für die Grünen BL unabdingbar, dass die Regierung im Bankrat vertreten ist. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen (z.B. GE, VD, BE, SO, GL oder BS) zeigen deutlich, dass eine Vertretung der Regierung im Bankrat das Risikoverhalten der Bankleitung beeinflusst. Es scheint den Grünen auch nicht zweckmässig, dass sie ohne direkten Einfluss auf ihr grösstes Risiko bleibt.</p>	Die Einsitznahme von Regierungsräten im strategischen Führungsorgan von Beteiligungen wie der BLKB ist weiterhin möglich, allerdings nur in begründeten Ausnahmefällen. Aufgrund der gewährten Staatsgarantie und der Vernehmlassung schätzt der Regierungsrat den Rücktritt aus dem Bankrat zurzeit als wenig opportun ein.
§ 10	<p><b>GLP:</b></p> <p>Die in § 10 vorgeschlagene Reduktion der Mitglieder des Bankrates und den Vorschlag des Wahlgremiums unterstützen wir. Gleichfalls unterstützen wir den Gesetzesentwurf zur Qualifikation der Bankratsmitglieder. Die im Initiativtext vorgeschlagene detaillierte Aufzählung gehört in die Verordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die im Initiativtext vorgeschlagenen neuen Absätze 6 und 8 von § 10 entsprechen heutiger Praxis bezüglich Corporate Governance, sollten aber wie vom Gesetz vorgeschlagen im PCGG geregelt werden. Im Abschnitt 8 wäre eine Präzisierung bezüglich des Verbotes entgeltlicher Leistungen für die BLKB hilfreich (nur direkte oder auch indirekte). Z.B.: darf der Arbeitgeber eines Bankrates der BLKB Leistungen anbieten, für deren Erbringung das Bankratsmitglied nicht direkt zuständig war.</li> <li>• Der Vorschlag Absatz 7 des Initiativtext (Verbot der Abführung von Bankratsentschädigungen an politische Parteien) ist gut gemeint und aus der Optik der Unabhängigkeit des Bankrats von politischen Strömungen zu verstehen, in der Praxis wohl aber kaum durchsetzbar. Anstatt eine direkt an die Entschädigung gekoppelte Abgabe an die Partei abzuführen, kann ein Bankratsmitglied seiner Partei am Jahresende einfach spenden. Wir empfehlen den Absatz 7 im PCGG zu streichen. Sollte dies keine Mehrheit finden aber den Passus dahingehend zu verschärfen, dass ein Bankratsmitglied Parteien überhaupt keine Mittel zukommen lassen darf. Damit entsteht wenigstens Klarheit.</li> <li>• Generell muss den Verantwortlichen bewusst sein, dass bei einer strengen Interpretation der Abschnitte 6-8 die Auswahl an qualifizierten Kandidierenden für den Bankrat im Kanton limitiert sein wird.</li> </ul>	Zustimmung: die Präzisierung bezüglich des Verbotes entgeltlicher Leistungen wird der Regierungsrat in die ausführenden Bestimmungen zum PCGG einfließen lassen.
§ 10	<p><b>SVP:</b></p> <p>Die geplanten Änderungen an § 10 KBG lehnt die SVP Baselland ab. Bei einer Beteiligung in der Kategorie, wie sie die Kantonalkbank darstellt, muss der Regierungsrat mit einem Mitglied im strategischen Führungsgremium vertreten sein. Das gebietet das beträchtliche</p>	Die Einsitznahme von Regierungsräten im strategischen Führungsorgan von Beteiligungen wie der BLKB ist weiterhin möglich, allerdings nur in begründeten Ausnahmefällen. Aufgrund der gewährten Staatsgarantie und der Vernehmlassung schätzt

Bezug	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
	<p>finanzielle Risiko aufgrund der Staatsgarantie und die folglich nicht delegierbare Verantwortung des Regierungsrates, hier die strategischen Entscheidungen eng zu begleiten. Nimmt der Regierungsrat nicht selbst im Bankrat Einsitz, so entsteht dadurch absehbar bloss eine zusätzliche informelle Gesprächsebene zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bankrats und dem Finanzdirektor – dies unter Ausschluss der übrigen Bankratsmitglieder und somit der mitunter divergierenden Ansichten innerhalb der strategischen Führung. Dieser informellen Gesprächsebene fehlt es aber nicht nur an der grundlegenden Normierung, nein, sie widerspricht auch per se dem Ziel der Corporate Governance, klare Strukturen für den Informationsfluss und die Steuerung zu definieren. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass die Mitgliedschaft des Eigners im Verwaltungsrat auch in der Privatwirtschaft durchaus üblich ist. Es gibt folglich mehrere gute Gründe, den Einsitz des Regierungsrates im Bankrat zu fordern, was ja nicht ausschliesst, dass der Regierungsrat seine Sitzungsteilnahme im Einzelfall vom Gewicht der zu behandelnden Traktanden für den Kanton abhängig macht. Demgegenüber spricht rein gar nichts gegen den Einsitz eines Regierungsmitglieds im Bankrat, denn bekanntlich ist der Kanton im Bankensektor weder als Regulierer noch als Aufseher involviert, womit Interessenkonflikte von vornherein ausgeschlossen sind.</p> <p>Weiter ist die SVP Baselland der Ansicht, dass zumindest die erstmalige Wahl von Mitgliedern des Bankrats auch weiterhin durch den Landrat erfolgen muss. Wir führen auch diese Position auf das Gewicht der Bank innerhalb der Risikoexposition der Kantonsfinanzen zurück und verweisen auf unsere einleitenden Bemerkungen zur sogenannten «Entpolitisierung». Die demokratische Bindung sowie die Sensibilität auch für die politisch als relevant erachteten Entscheidungskriterien müssen bei den Verwaltungsratsmitgliedern einer vom Staat getragenen Bank vorhanden sein. Es ist geboten, dass der Landrat gerade diese Eigenschaften an den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Persönlichkeiten auch weiterhin überprüfen kann. Was in den Vernehmlassungsunterlagen gegen die Wahl durch den Landrat vorgebracht wird, vermag demgegenüber nicht zu überzeugen. Es ist keineswegs eine wissenschaftlich erhärtete Tatsache, dass das Parlament als Wahlorgan gegenüber dem Regierungsrat schlechter abschneidet. Prof. Lienhard bezeichnete seine in der Vorlage zitierten Ausführungen bereits selbst bloss als «Thesen» und leitete deren Darstellung – wie ein Blick auf den vollständigen Quelltext zeigt – in gebotener Zurückhaltung wie folgt ein:</p> <p>«Wesensgemäss vermögen diese [Thesen] weder sämtliche gebotenen Differenzierungen auszudrücken noch können sie unterschiedliche Auffassungen vollumfänglich abbilden. Die Thesen sollen vielmehr dazu beitragen den Diskurs im Hinblick auf eine tragfähige Ausgestaltung der parlamentarischen Oberaufsicht in der Public Corporate Governance weiterzuführen.»</p> <p>Es mutet daher abenteuerlich an, wenn in den Vernehmlassungsunterlagen – gestützt allein auf diese eine Quelle – apodiktisch behauptet wird, es sei gemäss Stand der Lehre «nicht organadäquat», wenn das Parlament als Wahlgremium für die strategische Führung von</p>	<p>der Regierungsrat den Rücktritt aus dem Bankrat zurzeit als wenig opportun ein.</p> <p>Auch die bloss erstmalige Wahl der Bankratsmitglieder durch den Landrat hätte eine Politisierung des Gremiums zur Folge. Der Regierungsrat hält deshalb an der Vernehmlassungsversion fest.</p>

Bezug	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
	<p>verwaltungsexternen Trägern öffentlicher Aufgaben fungiere. In Wirklichkeit handelt sich hierbei um nicht mehr als eine singuläre und hinsichtlich ihres Nutzens empirisch in keiner Weise verifizierte Meinung des Autors, die er darauf zurückführt, dass «die Regierung die oberste Exekutivbehörde und damit für die Aufgabenerfüllung verantwortlich» sei. Mit der gleichen Begründung liesse sich staatsrechtlich auch die These formulieren, dass es nicht organadäquat ist, wenn die Exekutive Gesetzesvorlagen ausarbeitet, denn das fällt bei konsequenter Auftrennung der Gewalttrias in den Aufgabenbereich der Legislative. Im einen wie im anderen Fall sagt die reine Lehre der Gewaltentrennung wenig über praxistaugliche «Checks and Balances» für einen Kanton in der Grösse des Baselbiets aus. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Autor besagter Thesen zur Public Corporate Governance selbst als Geschäftsleiter des Kompetenzzentrums für Public Management (KPM) an der Universität Bern einem Institut vorsteht, das hier Forschung in einem Bereich betreibt, der empirischer Thesenverifizierung kaum zugänglich ist, während es gleichzeitig Kantonen und Gemeinden gestützt just auf diese Thesen Organisationsberatung als Dienstleistung verkauft. Gerade unter dem Titel «Corporate Governance» darf diese Interessenverknüpfung zwischen forschungsseitiger Erzeugung einer Nachfrage und dienstleistungsseitig pekuniär motivierter Befriedigung derselben (notabene auf Kosten der Steuerzahler) einmal vorweg hinterfragt werden. Auch dieser Aspekt sollte bei sorgfältiger Gesetzgebung zu einem kritischeren Umgang mit der besagten Lehrmeinung führen, als es in den Vernehmlassungsunterlagen der Fall ist. Zusammenfassend ist die SVP Baselland klar der Ansicht, dass der Finanzdirektor weiterhin im Bankrat vertreten sein muss und der Landrat – zumindest bei der erstmaligen Ernennung eines neuen Mitglieds – die Wahl in den Bankrat auch weiterhin vornehmen soll. Im einen wie im anderen Fall spricht einiges für diese Positionen und nichts Substantielles dagegen.</p>	
§ 10	<p><b>BLKB:</b></p> <p>Gemäss diesem Paragraphen soll neu der Regierungsrat den Bankrat wählen. Diese Regelung entspricht der Haltung der FINMA, welche diese an einem Hearing der Finanzkommission BS im Zusammenhang mit der Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank im Februar 2014 dargelegt hatte. Wir begrüssen es, dass der Regierungsrat den Bankrat wählt.</p> <p>Der Paragraph sieht auch vor, dass der Bankrat aus 7 bis 9 Mitgliedern bestehen soll. Aus unserer Sicht sollte der Bankrat - gerade mit Blick auf die zu besetzenden drei Ausschüsse - inskünftig die Maximalzahl von 9 Mitgliedern umfassen.</p> <p>Wir legen in diesem Zusammenhang Wert darauf, dass wir wie bisher ein Antragsrecht für die zu wählenden - von der FINMA vorgängig geprüften - Bankratsmitglieder haben werden. Diese Regelung sollte sich auch im geänderten Gesetz wiederfinden, und wir bitten Sie um eine entsprechende Ergänzung dieses Passus.</p>	<p>Ein Antragsrecht der BLKB für die zu wählenden Bankratsmitglieder ist in der aktuellen Gesetzesfassung nicht enthalten. Dies soll nicht geändert werden. Ein Antrag der BLKB sowie eine vorgängige Prüfung durch die FINMA ist jedoch - analog zum heutigen Vorgehen - weiterhin möglich und vorgesehen. Der Regierungsrat erachtet eine Ergänzung deshalb nicht als notwendig.</p>

Bezug	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
§ 10	<p><b>Wirtschaftskammer BL:</b></p> <p>Die Regelung im neuen Absatz 1<sup>bis</sup>, dass der Regierungsrat das Präsidium und die weiteren Bankratsmitglieder wählt, entspricht nicht dem Anliegen der Bankratsinitiative. Diese sieht explizit vor, dass die Bankratsmitglieder vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats gewählt werden und dass der Landrat jedoch grundsätzlich an die einzelnen Wahlvorschläge gebunden ist, sofern er diese nicht mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen ablehnt.</p> <p>Auch beinhaltet die Initiative, dass Vorschläge des Regierungsrats auch einen Wahlvorschlag für das Präsidium beinhalten, dass sich der Bankrat jedoch im Übrigen selbst konstituiert. Mittels Wahlvorschlags und Gebundenheit des Landrats wird der direkten Aufsicht des Regierungsrats Rechnung getragen. Eine alleinige Wahl durch den Regierungsrat ohne Beteiligung des Landrats lehnt die Wirtschaftskammer jedoch ab. Es ist für unser politisches System von Bedeutung, dass der Landrat bei der Besetzung des strategischen Führungsorgans mitreden kann, jedoch ohne dabei politischen Einzelinteressen Vorrang zu geben. Dies ist mit dem Vetorecht der Zweidrittelmehrheit abgesichert.</p> <p>Die stufengerechte inhaltliche Aufteilung zwischen Kantonalbankgesetz und Verordnung hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen an die Bankratsmitglieder ist grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch lehnt die Wirtschaftskammer den Vorschlag, die ursprüngliche Formulierung aus dem Kantonalbankgesetz beizubehalten, ab. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein paar wenige Anforderungen auf Gesetzesebene, andere dann wiederum durch den Regierungsrat selbst auf Verordnungsebene geregelt werden sollen. Auch beurteilen wir die ursprüngliche Formulierung als zu wenig aussagekräftig. Die Wirtschaftskammer hält deshalb bei § 10 Absatz 2 Kantonalbankgesetz an der Formulierung der Bankratsinitiative fest. Die von der „Bankratsinitiative“ geforderte ausgewogene Zusammensetzung des Bankrats, welche eine qualitative Beurteilung aller Tätigkeitsbereiche der Bank garantieren soll, ist essentiell. § 24 der PCG-Richtlinie des Regierungsrats vom 2. Dezember 2014 regelt diese Forderung im Grundsatz, geht aber nicht soweit, wie das die „Bankratsinitiative“ als sinnvoll erachtet. Deshalb ist diese Formulierung ins Kantonalbankgesetz zu integrieren.</p> <p>Weshalb bei der Forderung des Absatzes 7 der Grundsatz des Abführverbots der Mandatsentschädigung zu einem „dürfen nicht verpflichtet werden, die Entschädigung abzuführen“ gemildert wird, ist für die Wirtschaftskammer nicht nachvollziehbar. Mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung wird eine freiwillige „Abführung“ zulässig, was zu einer Umgehung der Absicht der Initianten führen wird. Im Kommentar zum § 8 Absatz 1 PCGG wird explizit und korrekt dargelegt, dass das strategische Führungsorgan politisch unabhängig sein muss. Eine gute Corporate Governance sehe das so vor. Die Wirtschaftskammer plädiert daher für den Wortlaut der Initiative und ein generelles Verbot der Abführung der Mandatsentschädigung. Die im neuen PCGG § 8 Absatz 2 vorgesehene Regelung, dass Beteiligungen zur Förderung des staatspolitischen Systems ausgewogene</p>	<p>Die Wahl von Bankratsmitgliedern durch den Landrat hätte weiterhin eine Politisierung des Gremiums zur Folge. Der Regierungsrat hält deshalb an der Vernehmlassungsversion fest, die im Zusammenhang mit der Aufteilung der Oberaufsicht und Aufsicht im PCGG zu betrachten ist.</p> <p>Der Regierungsrat hält die Aufteilung der Qualifikationsanforderungen an Bankratsmitglieder zwischen Gesetz und Verordnung als stufengerecht und hält deshalb an der Vernehmlassungsversion fest.</p> <p>Den Absatz zur Abführung der Mandatsentschädigung hat der Regierungsrat gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf ersatzlos gestrichen. Im Vernehmlassungsentwurf zum PCGG hatte der Regierungsrat eine ähnliche Formulierung vorgeschlagen. Diese wurde von den meisten Parteien abgelehnt und ist deshalb politisch nicht opportun. Zudem hat der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat in einem Gutachten festgestellt, dass eine solche Regelung gegen Bundesrecht verstossen würde und damit unzulässig sei. Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf die Übernahme des Initiativtextes.</p>

Bezug	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
	<p>Beiträge an im Landrat vertretene politische Parteien leisten können, begrüsst die Wirtschaftskammer explizit. Wir sehen darin keine Gefahr einer Entwicklung in Richtung staatliche Parteienfinanzierung. Das Gegenteil ist der Fall: Heute wird die Parteienunterstützung durch die Wirtschaft fast schon systematisch von jenen Kreisen angegriffen, die eine staatliche Parteienfinanzierung möchten. Letztere wäre aber nicht nur unschweizerisch und würde unser politisches System grundsätzlich verändern, sondern würde auch unweigerlich mehr Distanz zwischen Politik und Zivilgesellschaft schaffen. Mit dem in der Vorlage vorgesehenen Signal wird der Wirtschaft angezeigt, dass die Unterstützung von politischen Parteien im politischen System der Schweiz wichtig und daher zu fördern ist.</p>	
§ 12	<p><b>SVP:</b></p> <p>Die SVP Baselland lehnt die geplante Änderung des § 12 Abs. 1 KBG ab, wonach auf Antrag der Bankratspräsidentin oder des Bankratspräsidenten Aufgaben ganz oder teilweise einem Ausschuss zugewiesen werden können. Die Zuweisung der Aufgaben an Ausschüsse des Bankrates ist durch das geltende Kantonalbankgesetz sowie höherrangige Regelungen auf Bundesebene (bspw. der FINMA) nicht nur möglich, sondern in der Ausgestaltung auch wesentlich vorgegeben. Bei der Kantonalbank besteht folglich – basierend auf dem Organisations- und Geschäftsreglement – längst ein «Executive Committee», ein «Audit and Risk Committee» und ein «Human Resources and Organization Committee». Wie es unter guter Corporate Governance geboten ist, werden die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse in Reglementen generell-abstrakt definiert. Für eine fallweise Zuweisung von Aufgaben, je nach Neigung des oder der Vorsitzenden, besteht im Rahmen dieser sicher nahezu umfassenden Abdeckung keine Basis und auch kein Bedarf. Sollte sich aber ausnahmsweise einmal die Zuständigkeit für eine Aufgabe tatsächlich nicht aus den vorbestimmten Regeln ergeben, so hat der gesamte Bankrat zu entscheiden oder zu delegieren, wobei selbstverständlich jedem Mitglied gleichermaßen das Antragsrecht zustehen muss.</p>	<p>Zustimmung: anders als noch im Vernehmlassungsentwurf erachtet der Regierungsrat den Vorschlag des Initiativtextes als zu wenig praxistauglich. Die bisherige Regelung hinsichtlich der ständigen Bankausschüsse hat sich bewährt und ist durch die FINMA explizit vorgesehen.</p>
§ 12	<p><b>BLKB:</b></p> <p>Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund für die Einschränkung, dass Geschäfte nur noch auf Antrag oder Vorschlag der/s Bankpräsidentin/en in den Ausschüssen behandelt werden können. In der Vernehmlassungsvorlage wird auch kein Grund genannt. Zudem ergibt sich eine materielle Beschränkung, da die Ausschüsse gemäss Entwurf keine Entscheidungen mehr treffen können, auch wenn dies in den Rundschreiben der FINMA vorgesehen wäre. So könnte das Executive Committee beispielsweise keine Organkredite mehr genehmigen.</p> <p>Wir beantragen Ihnen, von einer Änderung abzusehen und am heute geltenden Paragraphen 12 Abs. 1 festzuhalten.</p>	<p>Zustimmung: anders als noch im Vernehmlassungsentwurf erachtet der Regierungsrat den Vorschlag des Initiativtextes als zu wenig praxistauglich. Die bisherige Regelung hinsichtlich der ständigen Bankausschüsse hat sich bewährt und ist durch die FINMA explizit vorgesehen. Aus rechtsetzungstechnischen Gründen wird der Text in zwei Absätze gegliedert.</p>



Bezug	Antrag / Forderung	Kommentar / Begründung
§ 16	<p><b>GLP:</b></p> <p>§ 16, Absatz 3. Hier sollte die Formulierung präzisiert werden. Ist mit anteilmässiger Verteilung der Ausschüttung zwischen Dotations- und Zertifikatskapital eine 50% zu 50% - Verteilung gemeint oder eine Ausschüttung abhängig vom Anteil am Eigenkapital?</p>	<p>Zustimmung: Die Formulierung in § 16 Absatz 3 meint eine Ausschüttung abhängig vom Anteil am Eigenkapital. Die Landratsvorlage wurde um ein Beispiel ergänzt.</p>
§ 16	<p><b>Grüne:</b></p> <p>Ein wesentlicher Erfolgsfaktor der Basellandschaftlichen Kantonalbank ist ihre überdurchschnittliche Kapitalisierung. Diese hat sie im wesentlichen dem alten Kantonalbank-Gesetz zu verdanken, welche zwingend eine hälftige Zuweisung des Gewinnüberschusses an den Kanton und die Reserven verlangt. Diese zwingende Aufteilung des Gewinns wird im neuen Gesetz aufgeweicht, in dem der Begriff „in der Regel“ eingefügt wird. Die Grünen BL erachten diese Aufweichung als problematisch und fordern dessen Streichung und die Rückkehr zur alten, lang bewährten Formulierung. Die Reservenbildung der Kantonalbank muss vor allfälligen kurzfristigen Begehrlichkeiten der Politik geschützt werden. Die Reservenbildung muss langfristig ausgerichtet bleiben - sie bildet ein zentrales Element der erfolgreichen Positionierung unserer Kantonalbank.</p>	<p>Ablehnung: Der Begriff „in der Regel“ ist im aktuellen Kantonalbankgesetz vorhanden – anders als in der Vernehmlassungsantwort der Grünen beschrieben. Der Regierungsrat möchte ebenfalls an der alten, lang bewährten Formulierung festhalten und schlägt deshalb keine Änderung vor.</p>
Landratsbeschluss	<p><b>Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat:</b></p> <p>Eine Bemerkung haben wir einzig zu Ziffer 3 des im Entwurf vorliegenden Landratsbeschlusses. Da es sich dabei um eine formulierte Gesetzesinitiative handelt (Ziffer 1), welcher ein Gegenvorschlag in Form einer Revision des Kantonalbankgesetzes gegenüber gestellt wird (Ziffer 2), unterliegen beide Beschlussziffern gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe der Kantonsverfassung (KV, SGS 100) zwingend der obligatorischen Volksabstimmung. Der Hinweis in der Beschlussziffer 3 auf die Möglichkeit einer bloss fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 KV erweist sich somit als unnötig, weshalb darauf zu verzichten ist.</p>	<p>Die Ziffern 1 und 2 unterliegen, wie erwähnt, der obligatorischen Volksabstimmung. Dies wurde allerdings – anders als hier vom Rechtsdienst suggeriert – bereits in der Vernehmlassung so ausgewiesen.</p>